

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 26.9.2017 in Dresden

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen »LignoSax e.V.«.
 2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
 3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
-

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe im Bereich der Forst-, Holz- und Papierwirtschaft. Der Verein ermöglicht und institutionalisiert den Informationsaustausch insbesondere zwischen Wissenschaftlern, Arbeitnehmern, Studierenden, Auszubildenden, Unternehmen in Industrie und Handwerk und Bildungs- bzw. Forschungseinrichtungen in Bezug auf alle wissenschaftlichen und berufsbildenden Fragestellungen der Forst-, Holz und Papierwirtschaft.
 2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterstützung von Forschung, Lehre sowie Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der Forst-Holz- und Papierwirtschaft
 - b) Schaffung von Zugängen zu aktuellem wissenschaftlichem und technologischem Wissen in Form von für die Mitglieder nutzbaren Informations- und Kommunikationsbörsen basierend u.a. auf Schulungen, Veröffentlichungen, Seminaren, Fachvorträgen und Präsenzbibliotheken
 - c) regionale und überregionale Repräsentation des Vereins und der durch ihn vertretenen Bereiche der Forst-, Holz und Papierwirtschaft
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung von gemeinsamen Forschungs- und Transferstrategien
 - e) Kooperation mit anderen Interessenvereinigungen und Netzwerken
-

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereine werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich formlos zu erklären. Die Aufnahme wird vom Vorstand des Vereins schriftlich ausgesprochen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
3. Vorstands- und Beiratsmitglieder werden durch ihre Wahl bzw. Berufung ordentliche Mitglieder.
4. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
5. Die jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder, Förderer und Wissenschaftler durch Mitgliederversammlung oder Vorstand gewählt werden, die sich um Wissenschaft und Forschung, Holztechnik, Forstwirtschaft, Papiertechnik und Holzwirtschaft verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen und Vereinigungen durch Auflösung, Aufgabe des Geschäftsbetriebes, Insolvenzantrag, Gewerbeabmeldung.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Die Kündigung ist vom Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grunde beschließen, insbesondere
 - a) wenn das Mitglied mit zwei vollen Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist
 - b) bei grober Verletzung der Satzung
 - c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins beeinträchtigt.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
2. Alle Mittel des Vereins sind satzungsgemäß nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
3. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt, die die Mitgliederversammlung beschließt.
4. Auf Beschluss des Vorstandes können Umlagen für Aufwendungen des Vereins erhoben werden, die nicht aus laufenden Mitteln finanziert werden können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

- c) der Beirat
 - d) die Rechnungsprüfer
-

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; es kann sich durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen.
 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat spätestens in zweijährigem Abstand stattzufinden.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn
 - a) der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt,
 - b) mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies unter Beifügung der Tagesordnung beim Vorsitzenden beantragt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat zu übersenden.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
 7. Der Vorsitzende kann einen Beschluss der Mitglieder oder eine Satzungsänderung auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur dann gültig, wenn ihm zwei Drittel der Mitglieder schriftlich zustimmen.
-

§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabrechnungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Wahl von Ehrenmitgliedern
 - f) Beschluss über die Beitragsordnung
 - g) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden vom Vorstand gewählt. Im Übrigen wird öffentlich abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung über einen Antrag verlangen. Blockwahl ist zulässig.
3. Beschlüsse dürfen nur über solche Gegenstände gefasst werden, die in der Tagesordnung der Einladung bekannt gegeben sind, oder die während der Sitzung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenden Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Beschlüsse über

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 4 Mitgliedern,
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeisterund höchstens 8 Mitgliedern.
2. Im Vorstand sollen grundsätzlich die Forstwirtschaft, die Holzwirtschaft, die Papierwirtschaft und Vertreter der tertiären Bildungseinrichtungen der o.g. Bereiche vertreten sein.
3. Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Geschäftsjahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern während der Amtsperiode hat der Vorstand das Recht, Ersatzmitglieder in den Vorstand zu kooptieren und sie nachträglich von der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigen zu lassen. Verbleiben durch Ausscheiden weniger als 4 Vorstandsmitglieder, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl neuer Vorstandsmitglieder einzuberufen.
5. Der Vorstand versieht seine Tätigkeit ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung gezahlt werden.
6. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten
 - durch den Vorsitzenden mit einem Stellvertreter oder dem Schatzmeister gemeinsamoder
 - durch beide Stellvertreter gemeinsamoder
 - durch einen Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam.

§ 11 Zuständigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorsitzende bzw. ein Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsbeschlüsse auszuführen.
2. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz. Er lädt zu Vorstandssitzungen mit einer Frist von einem Monat unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung ein.
3. Der Vorstand beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins. Dazu gehören im Rahmen des Satzungszweckes insbesondere:
 - Beschluss des jährlichen Haushaltsplans
 - Zusammenarbeit mit den zuständigen Ministerien des Freistaates Sachsen bzw. des Bundes
 - Begutachtung und Förderung von Vorhaben der Gemeinschaftsforschung

- Beschaffung von Mitteln für Forschung und Entwicklung
 - Bestellung eines Geschäftsführers
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 5. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Ein solcher Beschluss ist nur dann gültig, wenn ihm alle Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen.
 6. Der Vorstand kann Berater- und Gutachterkreise berufen.
-

§ 12 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus maximal 20 Personen, welche nicht dem Verein angehörig sein müssen.
 2. Der Beirat dient der Pflege der Beziehungen zu solchen Stellen, insbesondere der Wissenschaft und des Staates, die die Ziele des Vereins unterstützen.
 3. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Wiederberufungen sind zulässig.
 4. Der Beirat wird dem Vorstand des Vereins zur Beratung beigeordnet.
-

§ 13 Die Geschäftsführung

1. Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sie werden vom Vorstand bestellt und abberufen.
 2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes und den Weisungen des Vorstandes. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die mit Beschluss des Vorstandes erst wirksam ist.
 3. Die Geschäftsführer tragen die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereins.
-

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer.
 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnungen.
 3. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.
 4. Wiederwahl ist zulässig.
-

§ 15 Satzungsänderungen/Änderung des Vereinszwecks

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Für die Beschlussfassung ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten erforderlich.
2. Satzungsänderungen können auch schriftlich beschlossen werden.

3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsantrag ist mit dem Einladungsschreiben und der Tagesordnung den Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben.
2. Wird der Verein aufgelöst oder ihm die Rechtsfähigkeit entzogen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, so soll sein Vermögen der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Dresden zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für die weitere Ausbildung auf dem Gebiet der Forst-, Holz- und Papierwirtschaft oder für andere gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung vorschreibt, gelten für den Verein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dresden, 26.9.2017

Unterschrift. Alle Gründungsmitglieder